



Allgemeine Grundsätze der Leistungsbewertung

Die Leistungsbeurteilung von Schülern durch Lehrkräfte erfolgt als Bewertung von Einzelleistungen sowie als periodische Zusammenfassung in Zeugnissen. Die Bewertung erfolgt in der Regel numerisch als Schulnote.

1. Rechtliche Grundlage

a) § 48 Grundsätze der Leistungsbewertung (Schulgesetz des Landes NRW)

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich *Schriftliche Arbeiten* und im Beurteilungsbereich *Sonstige Leistungen* im Unterricht erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. Die Note "**sehr gut**" (1) soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
2. Die Note "**gut**" (2) soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. Die Note "**befriedigend**" (3) soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. Die Note "**ausreichend**" (4) soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. Die Note "**mangelhaft**" (5) soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. Die Note "**ungenügend**" (6) soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

b) Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben

Laut § 48 Abs 1 Schulgesetz „soll (...) die Leistungsbewertung über den Stand des Lernprozesses der Schülerinnen und Schüler Aufschluss geben“ und damit Grundlage für ihre „weitere Förderung“ sein. Leistungsbewertungen sind ein kontinuierlicher Prozess und beziehen sich „auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten“.

Unterricht und Lernerfolgsüberprüfungen geben den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, grundlegende Kompetenzen in wechselnden Zusammenhängen anzuwenden. Für die Schülerinnen und Schüler sollen sie auch eine Hilfe für ihr weiteres Lernen darstellen.

Die Lernerfolgsüberprüfung ist daher so anzulegen, dass die Kriterien für die Notengebung den Schülerinnen und Schülern verständlich sind und die jeweilige Überprüfungsform den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglicht. Daher wird die Beurteilung von Leistungen mit der Ermittlung des erreichten Lernstandes und individuellen Hinweisen für das Weiterlernen verbunden werden, wozu auch Hinweise zu Erfolg versprechenden individuellen Lernstrategien gehören können. Den Eltern werden gegebenenfalls im Rahmen der Lern- und Förderempfehlungen und individueller Förderpläne Wege aufgezeigt werden, wie sie das Lernen ihrer Kinder unterstützen können.

Bewertet werden alle von den Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, wobei im Sinne der Orientierung an Standards grundsätzlich alle in den entsprechenden Lehrplänen ausgewiesenen Bereiche bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen sind. Dabei kommt den prozessbezogenen Kompetenzen der gleiche Stellenwert wie den inhaltsbezogenen Kompetenzen zu.

Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach den in § 48 des Schulgesetzes definierten Notenstufen. Nicht erbrachte Leistungen können „nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers“ nachgeholt oder durch eine den Leistungsstand feststellende Prüfung ersetzt werden, falls die Schülerinnen und Schüler für das Versäumnis der Leistung keine Verantwortung tragen. „Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.“

Bei einem Täuschungsversuch ist nach § 6 APO – SI bzw. nach § 13 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe zu verfahren.

Klassenarbeiten und Klausuren

Die Anforderungen in den Arbeiten bzw. Klausuren müssen den aufgrund des erteilten Unterrichts zu erwartenden Leistungen und den Anforderungen der Lehrpläne entsprechen. Klassenarbeiten und Klausuren sollen im Unterricht angemessen vorbereitet werden, allerdings ist ein reines Abfragen von Erlerntem zu vermeiden.

Erreicht bei einer Arbeit bzw. Klausur eine Schülerin oder ein Schüler kein ausreichendes Ergebnis, sind geeignete Maßnahmen einzuleiten, die die Unterrichtsergebnisse verbessern und die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers fördern. Über die geeigneten Maßnahmen entscheidet der Fachlehrer/die Fachlehrerin evtl. nach Rücksprache mit den Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers bzw. nach direkter Rücksprache mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler.

Sonstige Mitarbeit

Die Teilnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ wird von der unterrichtenden Lehrkraft unabhängig von der Teilnote im Bereich „Schriftliche Arbeiten“ bestimmt. Sie wird den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt und erläutert. Zu diesem Beurteilungsbereich gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze

schriftliche Übungen. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen. Dabei wird die Qualität und Kontinuität der von den Schülerinnen und Schülern eingebrachten Beiträge berücksichtigt.

Selbstständiges Arbeiten sowie das Arbeiten in Gruppen und Projekten darf aus der Leistungsbewertung nicht ausgeklammert werden. Gesichtspunkte können entsprechend des Leistungsstandes der Schülerinnen und Schüler sein, wie und in welchem Umfang sie

- Beiträge zur Arbeit leisten
- Beiträge anderer aufnehmen und weiterentwickeln
- sich in die Denkweisen anderer einfinden
- Aufgaben wie Gesprächsleitung, Protokollführung, Berichterstattung übernehmen
- Informationen beschaffen und erschließen
- ihre Gruppenarbeit organisieren und durchführen, auch in arbeitsteiligen Verfahren
- systematische und erfinderische Vorgehensweisen nutzen
- ihre Arbeitsschritte überprüfen, diskutieren und dokumentieren.

Bei der selbstständigen Arbeit kann darüber hinaus - je nach Alter der Schülerinnen und Schüler - mitbewertet werden, inwieweit eine Schülerin bzw. ein Schüler in der Lage ist,

- das eigene Lernen zielbewusst zu planen und zu steuern,
- den eigenen Lernerfolg zu überprüfen und
- daraus Rückschlüsse zu ziehen für das weitere Lernen.

Informationspflicht der Lehrkräfte

Zu Beginn eines jeden Schuljahres informieren die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler im Unterricht über die Zahl und Art der Klassenarbeiten bzw. Klausuren und der weiteren Leistungsanforderungen. Die Bewertungsmaßstäbe in den Beurteilungsbereichen „schriftliche Arbeiten“ und „sonstige Leistungen“ sind zu erläutern. Die Unterrichtung ist im Klassenbuch bzw. Kursheft aktenkundig zu dokumentieren.

Auf Wunsch werden Eltern und Schülern der Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert (vgl. § 44 Abs. 2 Schulgesetz).

2. Konkretisierung für die Sekundarstufen I und II

a) Sekundarstufe I

Klassenarbeiten

Für jede Klassenarbeit werden ein konkreter Erwartungshorizont oder eine Musterlösung sowie ein Bewertungsschlüssel erstellt, die den Schülerinnen bzw. Schülern und deren Eltern zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Die Bewertung der schriftlichen Arbeit richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Korrektur der Klassenarbeiten enthält neben den Korrekturzeichen ggf. zur Verdeutlichung positive und negative Randbemerkungen und/oder einen abschließenden, kurzen, zusammenfassenden Kommentar.

Sonstige Mitarbeit

Die mündliche Mitarbeit soll dokumentiert werden, z. B. in Form von Listen (Noten oder „qualifizierende Symbole“) für eine hinreichende Anzahl von Stunden oder in Form von zusammenfassenden Beurteilungen für mehrere Wochen (z. B. für ein Quartal). Diese Beurteilungen sollen den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt werden.

Damit jeder Schüler/jede Schülerin eine angemessene Note für die sonstige Mitarbeit erhalten kann, sind ihm/ihr noch weitere Formen des Leistungsnachweises zu ermöglichen. Abgesehen von der reinen mündlichen Beteiligung können z.B. noch folgende Schülerleistungen einbezogen werden: Heftführung, Protokolle, Referate, Hausaufgabenvortrag, Präsentationen, Versuchsvorbereitungen, kurze schriftliche Überprüfungen von Hausaufgaben.

Insgesamt soll gewährleistet werden, dass auch zurückhaltende Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten, ihre Leistungen und Fähigkeiten angemessen in die Notenbildung einzubringen.

Ermitteln der Gesamtnote in schriftlichen Fächern

Laut § 48 Schulgesetz und § 6 Abs. 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-SI) sind beide Beurteilungsbereiche „angemessen“ zu berücksichtigen. Das bedeutet aber nicht, dass das arithmetische Mittel beider Noten zu bilden ist. Die Lehrkraft kann im Rahmen ihrer pädagogischen Freiheit und unter Beachtung der Fachrichtlinien sowie der geltenden Beschlüsse der Fachkonferenz generell oder beschränkt auf den Einzelfall andere Gewichtungen festlegen.

b) Sekundarstufe II

Klausuren

Für jede Klausur werden ein konkreter Erwartungshorizont oder eine Musterlösung sowie ein Bewertungsschlüssel erstellt, die den Schülerinnen bzw. Schülern und deren Eltern zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Der Bewertungsschlüssel orientieren sich den Vorgaben für das Zentralabitur, d.h., die Note „gutt ausreichend“ wird bei etwa 45 % der angesetzten Punkte erreicht.

Die Bewertung der schriftlichen Arbeit richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form sind angemessen zu berücksichtigen und können zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß (4) in der Qualifikationsphase führen (vgl. § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOST)).

Die Korrektur der Klausuren enthält neben den Korrekturzeichen ggf. zur Verdeutlichung positive und negative Randbemerkungen und/oder einen abschließenden, kurzen, zusammenfassenden Kommentar.

Facharbeit

Im ersten Jahr der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses (vgl. § 14 Abs.2 APO-GOST).

Facharbeiten werden von der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer korrigiert und bewertet. Die Note wird schriftlich begründet, wozu fachliche und überfachliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

In fachlicher Hinsicht kommen neben den für Klausuren genannten Vorgaben folgende Aspekte zum Tragen:

- Übersichtlichkeit im Aufbau der Arbeit
- themengerechte Gliederung
- Schlüssigkeit der Gedankenführung/Beweisführung
- richtige Anwendung bewiesener Inhalte
- richtige Gewichtung der einzelnen Aspekte
- Eigenständigkeit
- kritischer Umgang mit Sekundärliteratur.

An überfachlichen Gesichtspunkten sind zu beachten:

- äußerer Gesamteindruck
- sprachliche Korrektheit
- formale Exaktheit (Zitate, Fußnoten, Literaturverzeichnis)
- Objektivität der Darstellung, wissenschaftliche Distanz

Sonstige Mitarbeit

Die Mitarbeit im Unterricht steht im Vordergrund der Bewertung.

Die mündliche Mitarbeit soll dokumentiert werden, z. B. in Form von Listen (Noten oder „qualifizierende Symbole“) für eine hinreichende Anzahl von Stunden oder in Form von zusammenfassenden Beurteilungen für mehrere Wochen (z. B. für ein Quartal). Diese Beurteilungen sollen den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt werden.

Damit jeder Schüler/jede Schülerin eine angemessene Note für die sonstige Mitarbeit erhalten kann, sind ihm/ihr noch weitere Formen des Leistungsnachweises zu ermöglichen. Abgesehen von der reinen mündlichen Beteiligung können z.B. noch folgende Schülerleistungen einbezogen werden: Heftführung (inhaltlich und formal; vgl. o. die Bemerkungen zur Sekundarstufe I), Protokolle, Referate, Hausaufgabenvortrag, Präsentationen, Versuchsvorbereitungen.

Etwa in der Mitte des Schulhalbjahres unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über den bisher erreichten Leistungsstand und machen die Unterrichtung im Kursheft aktenkundig (vgl. § 13 Abs. 3 APO-GOST). Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt davon unberührt

Ermittlung der Gesamtnote

„Sonstige Mitarbeit“ und „Klausuren-Leistungen“ sind gleich zu gewichten, wovon aber die unterrichtende Lehrkraft im Einzelfall in eigener pädagogischer Verantwortung in vertretbarem Maß abweichen kann, z. B. wenn ein(e) zurückhaltende(r) SchülerIn hervorragende schriftliche Arbeiten vorlegt (vgl. § 13 Abs. 1 APO-GOST).

In den Fächern, in denen in der Einführungsphase nur eine Klausur geschrieben wird, zählt die Note für die Sonstige Mitarbeit 2/3 und die Klausur 1/3.

3. Fachliche Konkretisierung

Die Fachkonferenzen legen gemäß § 70 Abs. 4 Schulgesetz die Grundsätze der Leistungsbewertung für das jeweilige Fach auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben (z.B. Ausbildungs- und Prüfungsordnung, Kernlehrpläne) und der von der Lehrerkonferenz beschlossenen allgemeinen Standards der Leistungsbewertung fest.

Zentrale Eckpunkte

- Die von den Lehrplänen formulierten Kompetenzerwartungen sind in besonderer Weise zu beachten.
- Die Entscheidungen der Fachkonferenz sind für die Lehrkräfte verbindlich, deren pädagogische Freiheit ist zu gewährleisten.
- Die Kriterien der Leistungsbewertung müssen den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten stets transparent sein.
- Die Vergleichbarkeit der Leistungserwartungen innerhalb der Schule ist zu gewährleisten.

Die konkreten fachlichen Kriterien zur Leistungsbewertung werden im Rahmen der schulinternen Lehrpläne im Fächerportal der Schulhomepage veröffentlicht.

4. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Lehrkräfte allgemein

Die Lehrkräfte tragen die Ergebnisse der Klassenarbeiten und Klausuren in die entsprechenden Übersichtslisten ein. Den Ursachen für außergewöhnliche Entwicklungen gehen sie in geeigneter Weise nach. Sie informieren die Schulleitung vor Rückgabe der Arbeit, wenn mehr als ein Drittel der schriftlichen Leistungsnachweise mit einer nicht ausreichenden Note (4- und schlechter) bewertet werden mussten.

Klassen- bzw. Stufenleitung

Die Klassenleitungen bzw. Stufenleitungen nehmen regelmäßig die Ergebnisse der schriftlichen Leistungsnachweise zur Kenntnis. Den Ursachen für außergewöhnliche Entwicklungen gehen sie in Zusammenarbeit mit den Fachlehrkräften in geeigneter Weise nach.

Schulleitung

Die Schulleitung ist im Rahmen ihrer Verantwortung für die Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit verpflichtet (vgl. § 59 Abs. 2 Schulgesetz), sich über die Leistungsbewertung der einzelnen Lehrkräfte zu informieren (vgl. dazu auch § 22 Abs. 2 der Allgemeinen Dienstordnung – ADO).

Dazu dienen die folgenden Maßnahmen:

1. Überprüfung der Fachkonferenzarbeit im Hinblick auf die Leistungsbewertung
2. Einsichtnahme in die Ergebnislisten der Klassenarbeiten bzw. der Klausuren, ggf. Rücksprache mit der Fachlehrkraft (Schulleitung bzw. erweiterte Schulleitung im eigenen Zuständigkeitsbereich)
3. Referendare und Lehrkräfte im ersten Dienstjahr an der Schule: Vorlage der Ergebnisübersicht der Klassenarbeiten/Klausuren mit Aufgabenstellung und Erwartungshorizont, Beifügung einer guten, mittleren und schlechten Arbeit
4. Weitere Lehrkräfte soweit erforderlich gemäß Verfahren unter Ziffer 3
5. Gespräch mit einer Lehrkraft, wenn diese mehr als ein Drittel der Klassenarbeiten bzw. Klausuren mit einer nicht ausreichenden Note (4- und schlechter) bewerten musste. In diesem Gespräch sollen die Ursachen für das schlechte Ergebnis erörtert und Maßnahmen zur Verbesserung überlegt werden.
6. Notenbeschwerde/-widersprüche: Gespräch mit Beschwerdeführer und Lehrkraft, Prüfung der Arbeit und der Korrektur, u.U. Bestellung eines internen Zweitkorrektors, ggf. Abgabe an Schulaufsicht
7. Formale Überprüfung der Abiturkorrekturen

Fachkonferenzen

Die Fachkonferenzen tragen gemäß § 70 Abs. 3 Schulgesetz Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung in ihrem Fach.

Die Konferenzen überprüfen daher regelmäßig die verabschiedeten Grundsätze zur Leistungsbewertung und sorgen so für die notwendige Vergleichbarkeit der Anforderungen. Die Mitglieder treffen Absprachen zu Klassenarbeiten und Klausuren, zu Erwartungshorizonten und Bewertungsschlüsseln.

Die Vergleichbarkeit der Anforderungen muss gewährleistet sein. Zur Erreichung dieses Ziels dienen z.B. die Erstellung von Beispielarbeiten bzw. –klausuren oder die gemeinsame Korrektur.

Alle Beteiligten müssen die vereinbarten Grundsätze zur Leistungsbewertung für ihr Fach kennen. Dazu ist es insbesondere auch erforderlich, neue Lehrkräfte im Rahmen der fachlichen Einarbeitung intensiv zu unterstützen.